



► Nr. VO/2025/14372
öffentlich

Lübeck, 27.06.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Rasmus Zamory (E-Mail: rasmus.vonzamory@luebeck.de Telefon: 122-6125)

Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zum zweiten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.07.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.07.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Abteilung Landesplanung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein stellt aktuell die Regionalpläne neu auf. Der Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für Teilräume des Landesgebietes. Die Landesfläche von Schleswig-Holstein ist in drei Planungsräume unterteilt. Die Hansestadt Lübeck liegt gemeinsam mit allen schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten der Metropolregion Hamburg, mit der Ausnahme von Neumünster, im Planungsraum III.

Gemeinsam mit dem Landesentwicklungsplan macht der Regionalplan verbindliche Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung. Nach §1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Landesplanung hat mittlerweile die zweiten Entwürfe für die Regionalpläne veröffentlicht. Die Unterlagen des zweiten Entwurfs für den Planungsraum III können auf der Webseite <https://bolapla-sh.de/> eingesehen werden. Stellungnahmen können bis zum 08.08.2025 abgegeben werden. Zur Erstellung der städtischen Stellungnahme wurden alle betroffenen Bereiche der Hansestadt Lübeck beteiligt. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wurde am 20.11.2023 vom Bauausschuss zur Kenntnis genommen (VO/2023/12654).

Bericht:

Im Anhang befindet sich die Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zum zweiten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III.

Anlagen:

Anlage 1 Zweite Stellungnahme der HL zum Entwurf des Regionalplans für den
Planungsraum III

Senatorin Joanna Hagen



Hansestadt Lübeck · 5.610 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Per Mail an:
regionalplanung@im.landsh.de

Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Stadtentwicklung
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: Herr Rasmus von Zamory
Zimmer: 1.2.05
Tel. (0451) 122-6125
E-Mail: rasmus.vonzamory@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: RvZ
Datum: 03.07.2025

Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III

hier: Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zum 2. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hansestadt Lübeck nimmt zu dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III der Abteilung Landesplanung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Hansestadt Lübeck nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass seitens der Landesplanung nur wenige Inhalte der ersten Stellungnahme vom 25.10.2023 positiv aufgenommen wurden und Eingang in den zweiten Entwurf des Regionalplans gefunden haben.

Der zweite Entwurf des Regionalplans lässt weiterhin den grundsätzlichen Gestaltungswillen der Landesplanung vermissen. Die Reduzierung auf den Status quo, der Verweis auf den Landesentwicklungsplan sowie auf regionale Konzepte kann als selbst auferlegte Beschränkung nicht nachvollzogen werden und verspielt die Möglichkeit der Gestaltung der Entwicklung der Region und des Landes. Vor dem Hintergrund der anstehenden Transformationsprozesse müsste auch Raumordnung neu gedacht werden. Der Umgang mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen braucht auch landesseitig Antworten und Lösungsansätze, die nicht allein aus der Region kommen können. Entwicklungsimpulse und das Aufzeigen von Entwicklungsoptionen des Landes sind hier unabdingbar.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 1,2,4,6,7,9,15,16,17
Haltstelle(n): Fegefeuer

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Teil A - Ausgangslage und Entwicklungstendenzen:

Bevölkerungsentwicklung

In dem Unterkapitel Bevölkerungsentwicklung wird die Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lübeck weiterhin als stagnierend beschrieben. Zudem wird in dem Kapitel auf die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord verwiesen, welche für die Hansestadt einen Bevölkerungsrückgang von rd. 6 % bis 2040 berechnet. Dies widerspricht weiterhin der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung und den aktuellen Prognosen. Am 31.12.2024 hatte Lübeck laut Melderegister 223.156 Einwohner:innen – und damit 11.041 mehr als noch 15 Jahre zuvor. Nach der Bevölkerungsprognose der Statistikstelle der Hansestadt Lübeck aus März 2025 wird der Hansestadt Lübeck auch in der Zukunft weiterwachsen. In dem Wohnungsmarktbericht 2024, der auf die aktuelle Prognose zurückgreift, wurde ein zusätzlicher Bedarf von rd. 5.000 Wohneinheiten bis in das Jahr 2040 ermittelt.

Teil B – Ziele Grundsätze:

Zu Kapitel 2.1 – Natur und Landschaft

Der LEP 2021 geht auf Inhalte zurück, die in den Jahren 2017 – 2018 erarbeitet wurden. Diese Inhalte sind mittlerweile 7-8 Jahre alt und berücksichtigen nicht den beschleunigten Klimawandel und die darauf aufbauende Klimagesetzgebung, z.B. die umfangreiche Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und das Klimaanpassungsgesetz des Bundes, in Kraft getreten am 01.07.2024. Gleichermaßen unberücksichtigt bleiben die durch den Klimawandel beschleunigte Biodiversitätskrise und die begründete Reaktion der Landespolitik darauf, nämlich die Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holstein von 12/2021 sowie die am 24.06.2024 verabschiedete EU-Wiederherstellungsverordnung für die Natur.

Diese Gesetze, Verordnungen und Strategien erfordern umfangreiche Anstrengungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie dem Erhalt von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten auf allen Ebenen der räumlichen Planung, so auch auf der regionalplanerischen Ebene, um spätere EU-Strafzahlungen zu vermeiden. Die Regionalplanung muss ihrer Verantwortung und Bedeutung gerecht werden, zukunftsweisende Weichenstellungen für mehr Klima- und Naturschutz zu treffen für nachfolgende Entscheidungen auf der nachgeordneten kommunalen Ebene. Aus diesen Gründen hält die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck an dem in der Stellungnahme vom 25.10.2023 gemachten Forderungen zur Erweiterung der Gebietskulissen von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz sowie von Grünzäsuren weiterhin fest.

Diese Gebietskulissen wurden im Übrigen bereits im Rahmen der Stellungnahmen zum LRP 2020 und LEP 2021 benannt, fanden in den damaligen Synopsen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) jedoch unter den damals gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen noch keinen Eingang in die Planwerke. Im Einzelnen werden an dieser Stelle weitergehende Argumente benannt, warum diese jeweiligen Gebiete auf der Grundlage der neuen Rechtslage nunmehr neu zu bewerten sind:

Vorranggebiete für den Naturschutz / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Wir halten, entgegen den Ausführungen des MIKWS in der Synopse zur Entwicklung aus dem LRP 2020 und dem LEP 2021, an dem in der Stellungnahme vom 25.10.2023 formulierten Erweiterungsbedarf bezüglich der nachfolgend genannten Natura 2000 – Gebiete fest:

- Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“;
- Natura 2000 Gebiet „Wüstenei“;
- Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“.

Es wird zusätzlich für notwendig erachtet, dass, vergleichbar der Darstellung des Natura 2000 Gebietes „Traveförde“ auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als *Vorranggebiet des Naturschutzes* dargestellt wird, auch wenn in diesem Gebiet - über eine Ausweisung als LSG hinaus - keine weitergehenden Schutzgebietsausweisungen bestehen.

Begründung:

Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 18.07.2007 per Urteil entschieden hat, gilt in Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten ihre Souveränität an die EU abgetreten haben, wie im Bereich Umwelt, der Vorrang des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht. Das EU-Recht kennt für Natura 2000-Gebiete nur eine Schutzkategorie, unabhängig, ob das Gebiet im nationalen Recht als NSG oder als LSG geschützt ist oder teilweise ohne Schutzstatus ist. Daraus ist abzuleiten, dass alle Natura 2000-Gebiete unterschiedslos als Vorranggebiete des Naturschutzes darzustellen sind, um dem EU-Recht gerecht zu werden. Alles andere wäre als Verstoß gegen die EU-Rechtsnormen anzusehen.

Zudem ist im Juni 2024, lang nach der Beschlussfassung von Landschaftsrahmenplan und Landesentwicklungsplan, die „Wiederherstellungsverordnung (WVO)“ 2024 / 1991 durch die EU beschlossen worden.

Das übergreifende Ziel der WVO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen.

Dieses Ziel bedeutet, dass im Regionalplan mind. 20 % der Landflächen und mind. 20 % der Meeresfläche als „Vorranggebiet des Naturschutzes“ dargestellt werden müssen, um den Anforderungen der EU gerecht zu werden.

Zudem formuliert die WVO konkrete zeitliche Ziele für die Ergreifung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen von Lebensraumtypen im Bereich der Natura 2000-Schutzgüter, die nicht in einem guten Zustand sind. Um diese in einen guten Zustand zu versetzen, sind bis 2030 mindestens 30 Prozent, bis 2040 mindestens 60 Prozent und bis 2050 mindestens 90 Prozent dieser Flächen mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu versehen.

Dieses Ziel bedeutet, dass im Regionalplan alle FFH-Gebiete als „Vorrangflächen“ für die Natur dargestellt werden müssen, um die Erreichung des o.g. Zieles zu ermöglichen, unabhängig von der Größe des jeweiligen Gebietes.

Im Hinblick auf die Natura 2000- Schutzgüter sind laut der WVO auch Wiederherstellungsmaßnahmen für die Lebensräume von Arten zu ergreifen, um deren Qualität und Quantität zu verbessern. Um dieses Zieles zu erreichen, müssen ebenso die europäischen Vogelschutzgebiete vollumfänglich als Vorranggebiete für die Natur dargestellt werden.

Weiterhin müssen lt. der WVO an Flüssen und Auen bis 2030 vom Menschen geschaffene, vor allem obsoletere Barrieren beseitigt werden, sodass in der EU mindestens 25.000 Flusskilometer wieder in frei fließende Flüsse umgewandelt werden. Frei fließende Flüsse und Bäche benötigen mehr Talraum. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen somit im Regionalplan Flächen in Talräumen als Vorrangflächen für den Naturschutz dargestellt werden, da frei fließende Gewässer größere Raumansprüche haben.

Es ist zudem erforderlich, entsprechend der Vorgaben der WVO die Zielsetzungen im Landesentwicklungsplan für „Vorranggebiete des Naturschutzes“ zu ergänzen.

Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein „Kurs Natur“ von Februar 2023:

Die Biodiversitätsstrategie des Landes ist erst nach Erstellung des Landesentwicklungsplanes beschlossen worden.

Ziel der Biodiversitätsstrategie ist es, auf etwa 30 Prozent der marinen und terrestrischen Landfläche inklusive Binnengewässer die sogenannte „Grün-Blau Infrastruktur“ als Netzwerk der Hauptlebensräume zu etablieren und dort die Biodiversität und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Ökosystemfunktionen zu fördern.

Daher ist es notwendig, die Kriterien der „Vorranggebiete“ um die „Flächen der Grün-Blauen Infrastruktur“ zu erweitern und diese Gebiete der „Grün-Blauen Infrastruktur“ entsprechend als Vorranggebiete für den Naturschutz auszuweisen und darzustellen.

Es ist zudem erforderlich, entsprechend der Vorgaben der Biodiversitätsstrategie des Landes, die Zielsetzungen im Landesentwicklungsplan für „Vorranggebiete des Naturschutzes“ zu ergänzen.

Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als *Vorranggebiete für den Naturschutz* darzustellen. Dies gilt z.B. für die unbesiedelten Bereiche der „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“, die bisher als *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* ausgewiesen sind.

Es wird für notwendig erachtet, auch Kompensationsflächenkomplexe über 20 ha Größe als Vorrangflächen für den Naturschutz auszuweisen. Dies gilt u.a. für den Kompensationsflächenkomplex im Dummersdorfer Feld, am Ovendorfer Hof, in den Schwartauwiesen, in der Wüstenei, am Roggenhorster Landgraben, an der Grinau und dem Niemarker Landgraben sowie im Krummesser Moor.

Begründung:

Naturschutzrechtliche Kompensationsflächen sind rechtsverbindlich festgesetzte Flächen, die Eingriffe an anderer Stelle dauerhaft ausgleichen sollen. Damit haben hier die Belange des Naturschutzes dauerhaft Vorrang vor anderen Nutzungen.

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft:

Wir halten des Weiteren, ebenfalls entgegen den Ausführungen des MIKWS in der Synopse zur Entwicklung aus dem LRP 2020 und dem LEP 2021, an dem in der Stellungnahme vom 25.10.2023 formulierten Erweiterungsbedarf für die folgenden Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft fest:

- Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“;
- Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“;
- Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“.

Begründung:

Der Schutz der beiden Niederungsflächen dient der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts und ist ein wichtiger Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Der Schutz der oben benannten Wald- und Offenlandbereiche sichert klimatische Entlastungsräume (Hitzevorsorge bei Tag).

Zu Kapitel 2.2 - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

In regionalen Grünzügen darf nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans planmäßig nicht gesiedelt werden. Die konkreten Flächen der regionalen Grünzüge werden im Regionalplan festgelegt. Nach den Kriterien des Landesentwicklungsplans sind Flächen, die im Landschaftsrahmenplan als geeignet für Landschaftsschutzgebiet eingestuft werden, im Regionalplan als regionale Grünzüge auszuweisen. Daher sind in den Entwurf des Regionalplans im Süden und im Westen der Hansestadt Lübeck zusätzliche Flächen als regionale Grünzüge aufgenommen worden. Im aktuell wirksamen Regionalplan (alt) für den Planungsraum II aus dem Jahr 2004 wurden diese Flächen noch nicht berücksichtigt.

Abgrenzung zu bestehenden Ortschaften und Schutzgebieten

An der grundsätzlichen Kritik aus der ersten Stellungnahme an der zeichnerischen Darstellung der regionalen Grünzüge wird festgehalten. Die regionalen Grünzüge aus dem Entwurf verlaufen oftmals parzellenscharf am direkten Rand der bestehenden Ortslagen und grenzen daher jegliche bauliche Entwicklung ein. Dabei sollte es den nachgeordneten Planungsebenen überlassen werden, die Vorgaben der Raumordnung zu konkretisieren und parzellenscharfe Aussagen im Rahmen der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung zu treffen. Regionale Grünzüge stellen kein Instrument dar, um den Innenbereich vom Außenbereich voneinander abzugrenzen.

Dementsprechend sollte, insbesondere wenn keine Schutzgebietsverordnung vorliegt, in den Grenzbereichen zu den Ortslagen eine größere Flexibilität für die Hansestadt Lübeck gewahrt bleiben. Dies könnte durch eine stärkere Generalisierung/Abstrahierung der Darstellung erfolgen oder durch einen generellen Puffer zwischen den Ortslagen und den regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Dieser Puffer zwischen den regionalen Grünzügen und den Siedlungsgebieten sollte im Maßstab 1 : 100.000 kartographisch deutlich sichtbar werden. Die generellen Funktionen der regionalen Grünzüge im Sinne des Landesentwicklungsplanes würden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Erweiterungsbedarf für *Grünzäsuren* wird in folgenden Bereichen gesehen:

- Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle (unter Berücksichtigung der Maßstabebene des Regionalplans sollte die Grünzäsur im Bereich „Bei der Lohmühle“/Roddenkoppel nicht kartographisch, sondern textlich aufgeführt werden)
- Niederung des Teutendorfer Baches
- Karpfenbruchwiesen
- Vorwerker Friedhof

Begründung:

Der Schutz der genannten Niederungsflächen dient der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts und ist ein wichtiger Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Der Schutz benannter Offenlandbereiche sichert klimatische Entlastungsräume (Hitzevorsorge bei Tag).

PV-Freiflächen-Konzept der HL

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im Mai 2025 ein städtebauliches Konzept für die Ansiedlung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen beschlossen (VO/2025/14134). Die vorliegende Eignungskulisse mit insgesamt vier Kategorien wurde in Abstimmung mit dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV), Abt. 2, Naturschutz und Landschaftsplanung sowie der Klimaleitstelle entwickelt. Die zugrundeliegenden Eignungskriterien und die daraus entwickelten Eignungsgebiete berücksichtigen überwiegend die Belange von Naturschutz, Landschaftsplanung und -entwicklung. Soweit dieses Konzept relevante flächenhafte Aussagen trifft, die die geplanten Regionalen Grünzüge überlagern, bitten wir –wie bei unserer Stellungnahme zur ersten öffentlichen Auslegung bereits angekündigt – entsprechend um Berücksichtigung. Das Freiflächenkonzept ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Stellungnahme (siehe Anlage 1).

Der konkrete Flächenbedarf für die Nutzung von Solarenergie wurde aus den Treibhausgas-Absenkpfeifen ermittelt, die dem Masterplan Klimaschutz der Hansestadt Lübeck zugrunde liegen. Die ebenfalls in Beschlussform vorliegende Bedarfsermittlung führt zu einem Flächenbedarf für Freiflächen PV-Anlagen von 200 Hektar bis zum Jahr 2030, und 400 Hektar bis zum Jahr 2040 (siehe auch Stellungnahme zu Kapitel 6.2). Insgesamt soll sich keinesfalls ausschließlich auf den Außenbereich konzentriert werden, sondern ein ausgewogenes Verhältnis zu Dach- und Parkplatz-PV sowie ein realistischer Anteil an Stromerzeugung außerhalb des Stadtgebietes angenommen werden. Dies soll zu einer angemessenen Ermittlung des „Lübecker Anteils“ an der Energiewende führen, die den wachsenden Strombedarfen der Hansestadt ebenso gerecht wird wie der funktionalen Arbeitsteilung von städtischen und ländlichen Räumen.

Von herausragender Bedeutung ist es, die klimapolitischen Ziele der Hansestadt mit dem besonderen Schutzbedürfnis stadtnaher, unbelasteter Freiräume in Einklang zu bringen. Kerngedanke des Konzeptes ist es daher, zunächst vorbelastete Räume im Stadtgebiet für eine Nutzung mit Freiflächen-PV vorzusehen. Bei diesen Räumen handelt es sich, analog zur bereits in §35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst b geregelten Privilegierungskulisse, um vergleichbare, ebenfalls je 200 m breite Korridore entlang von Bundesstraßen und Eisenbahnstrecken.

Während bereits jetzt privilegiert bebaubare Flächen sowie Bebauungsplangebiete im laufenden Verfahren der besonders erwünschten Kategorie 1 (in der Kartendarstellung dunkelgrün) zugeordnet wurden, sind vergleichbare Räume ohne entsprechende Privilegierungsoption der (hellgrün gekennzeichneten) Kategorie 2 zugeschlagen worden.

Das Konzept weist nach, dass die Klimaziele der HL bereits durch die Inanspruchnahme von Räumen dieser Kategorie erfüllt werden könnten. Eine Nutzung, insbesondere von Flächen der Kategorie 2, ist einem Übergreifen von Freiflächenanlagen in bislang unbelastete ländliche Räume vorzuziehen.

Auch aus den weiteren Gründen ist es aus planerischer Perspektive zwingend erforderlich, die in der Kartendarstellung gekennzeichneten Flächen der Kategorie 2 aus dem Zuschnitt der regionalen Grünzüge herauszunehmen:

- Durch die untere Naturschutzbehörde der HL wurde im der Konzepterstellung bereits die Einschätzung vorgenommen, dass Solar-Freiflächenanlagen in der Regel den Belangen des Landschaftsschutzes, die vor allem in Form von Landschaftsschutzgebieten normiert sind, in vorbelasteten Räumen nicht zuwiderlaufen.
- Es handelt sich bei den Gebieten um vorbelastete Räume, in denen das Ziel der Raumordnung, zu einer Sicherung der Freiraum- und Erholungsqualität beizutragen, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in der intendierten Form umsetzbar sein dürfte.
- Viele vorbelastete Räume, insbesondere in einem Korridor entlang der vierspurig ausgebauten B75 nach Travemünde, unterscheiden sich hinsichtlich ihres Belastungsgrades und ihres Erscheinungsbildes kaum von Flächen, in denen eine Privilegierung nach § 35 BauGB in Frage käme. Die Entscheidung des Landes, für Flächen entlang einer Bundesautobahn den Zielcharakter der regionalen Grünzüge auszusetzen, sollte grundsätzlich auch entlang einer vierspurig ausgebauten Bundesstraße mit autobahnähnlichen Eigenschaften zur Anwendung kommen.
- Weitere wichtige Schutzgüter wie die Verhinderung negativer Auswirkungen auf die UNESCO-geschützte Altstadtsilhouette (u.a. Blendwirkung) können im Norden des Stadtgebietes voraussichtlich angemessener berücksichtigt werden.
- Die gleichmäßige Verteilung großflächiger Solaranlagen im Stadtraum dient dazu, eine Überlastung der Teilräume zu vermeiden. Durch den Verzicht auf eine Öffnung des Ziels für die Regionalen Grünzüge in besonders vorbelasteten Räumen wären damit vermehrt unbelastete Landschaftsräume in den Fokus zu nehmen. Die regionalen Grünzüge stehen damit gewünschter Priorisierung von vorbelasteten vor unbelasteten Räumen, sowie unterschiedlichen Teilräumen in der Stadt in vielen Fällen entgegen.
- Im Sinne einer gesamtstädtischen Alternativenprüfung wären die Flächen dieser Kategorie aus den obengenannten Gründen anderen, nicht vorbelasteten Räumen der Kategorien 3 und 4 vorzuziehen.

Bei den folgenden, derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren bitten wir zudem um die Berücksichtigung der aufgeführten Belange:

Solarpark Wulfsdorf: Im Bereich Wulfsdorf zwischen der Ortslage und der B207 / der Eisenbahnstrecke Lübeck-Büchen ist ein Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss für einen Freiflächen-PV-Park in der Vorbereitung. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Potentialfläche der Kategorie 2. Wir bitten entsprechend um eine Rücknahme der Darstellung eines Regionalen Grünzuges im Bereich des Plangebietes (siehe Anlage 2).

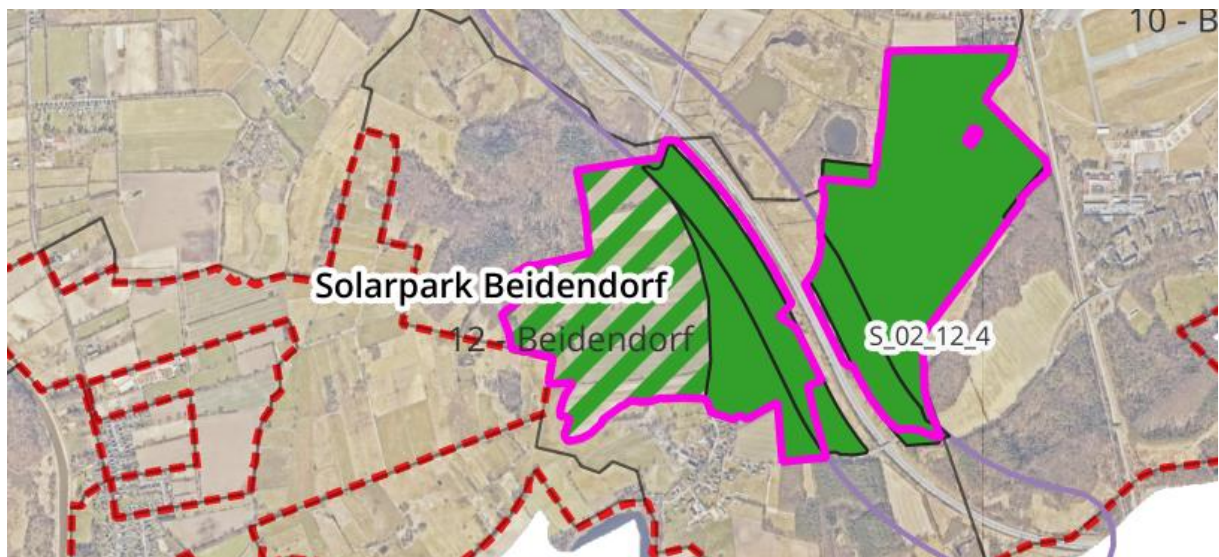
Solarpark Beidendorf: Wie bereits in der ersten Stellungnahme der HL zum ersten Regionalplanentwurf und in dem ergänzenden Schreiben vom 18.10.2024 angekündigt, läuft im Bereich des Ortsteils Beidendorf ein Bebauungsplanverfahren, dessen räumlicher Geltungsbereich im PV-Konzept der HL berücksichtigt wurde (siehe auch Anlage 3). Aus Sicht der Hansestadt Lübeck sollte die geplante Darstellung der regionalen Grünzüge für den Bereich des Plangebietes zurückgenommen werden und zur Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge folgende Punkte der unteren Naturschutzbehörde / der Landschaftsplanung berücksichtigt werden:

Aus Sicht des Bereiches UNV bestehen keine Bedenken gegen die Zurücknahme der geplanten regionalen Grünzüge für das Plangebiet, mit der Ausnahme für die nachfolgend beschriebene Teilfläche (grün schraffierter Bereich in der Planzeichnung) westlich der Straße Stegenort.

Folgende Gründe sprechen dagegen:

- Das Potenzialgebiet Beidendorf sollte sich auf den vorbelasteten Bereich zwischen Flughafen/Bahnlinie, Autobahn und den Bereich östlich der Straße Stegenort (grün dargestellte Flächen) beschränken. Unter Einbeziehung des grün schraffierten Bereichs westlich der Straße Stegenort würde das Potenzialgebiet eine unverhältnismäßig große Flächenausdehnung (ca. 1/3 größer als die Altstadtinsel der Hansestadt Lübeck) umfassen, was nicht mehr landschaftsverträglich ist. Dies trägt der Bereich UNV so nicht mit.
- Der grün schraffierte Bereich westlich von Stegenort ist ein unbelasteter Landschaftsteil und ein wichtiger Ergänzungsraum zum westlich angrenzenden Krummesser Moor. Die hier vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen mit einem eng gekammerten Knicknetz stellen eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die erhalten bzw. weiterentwickelt werden sollte. Insbesondere die im Krummesser Moor und im nördlich gelegenen Wald Scheidebusch brütenden Großvögel nutzen diese Flächen als Nahrungsraum.
- Der Bereich UNV stellt gerade den Thematischen Landschaftsplan Anpassung an den Klimawandel auf. Der grün schraffierte Bereich westlich von Stegenort ist dabei Eignungsgebiet für die Weiterentwicklung des innerstädtischen Biotopverbunds. Es handelt es sich um sehr magere, trockene Standorte, die direkt an das Feuchtgebiet Krummesser Moor (Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds) angrenzen und die daher eine hohe Standorteignung für die Entwicklung von zukünftigen Ausgleichsflächenkomplexen haben, die die HL im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 zukünftig benötigen wird. Als solche sollten sie vorgehalten und gesichert werden.

Aus den genannten Gründen sollte der grün schraffierte Bereich, wie im Entwurf des Regionalplans vorgesehen, als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Die Fläche kann dann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.



Ausschnitt Kartenteil: Ansiedlungskonzept Solar-Freiflächenanlagen

Für die vorbelastete Fläche der Kategorie 4 südlich der Bahnlinie bei Reecke sowie die vorbelasteten Flächen der Kategorie 2 entlang der B75 in Richtung Travemünde bestätigt die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck die Verträglichkeit mit dem Schutzziel der LSG-Verordnung bzw. ihre Bereitschaft zur Entlassung der Fläche aus dem LSG, sofern es zu einem B-Planverfahren käme. Damit die HL die an sie gestellten Flächenanforderungen für Freiflächen-PV erfüllen kann, ist die Entlassung aller Flächen der Kategorien 1 und 2 aus dem PV Konzept, mit der Ausnahme der Teilfläche im Bereich des Ortsteils Beidendorf, aus der Kulisse der Regionalen Grünzüge erforderlich. Einer Herausnahme der Flächen aus der Kulisse der Regionalen Grünzüge steht aus Sicht des Bereiches UNV nichts entgegen.

Zu Kapitel 2.6 – Rohstoffsicherung

Nördlich des Ortsteils Niendorf ist ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung festgelegt. Über die Fläche verlaufen bereits drei bestehende 110 kV Freileitungen. Nach dem aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens zum BBPlG-Vorhaben Nr. 84 (Lübeck-Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek Land soll die als 380 kV- Freileitung konzipierte Elbe-Lübeck Leitung ebenfalls die Fläche des Vorbehaltsgebietes kreuzen. Zudem wurden Teilbereiche der Flächen aufgeforstet bzw. werden aktuell entsprechend der vorliegenden Genehmigung aufgeforstet.

Da die Rohstoffe faktisch nicht abgebaut werden können, sollte die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung zurückgenommen werden bzw. um die betroffenen Flächen zu reduziert werden.

Zu Kapitel 3.3 – Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Nach Kapitel 3.3 ist in dem Ordnungsraum Lübeck im Vergleich zu anderen Teilräumen auch zukünftig mit einer höheren Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen zu rechnen. Daher besteht die Aufforderung an die zugeordneten Gemeinden, dieser Zielsetzung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nachzukommen und eine vorausschauende Flächenvorsorge zu betreiben. Eine vorausschauende und erfolgreiche Flächenvorsorge setzt jedoch voraus, dass verschiedene Entwicklungsoptionen bestehen.

In dem Regionalplan 2004 (alt) wurde auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes für die Region Lübeck (ERL) eine nahezu parzellenscharfe Abgrenzung des Achsenraums entlang des bestehenden Siedlungskörpers vorgenommen. Das ERL wurde damals unter den Vorzeichen einer schrumpfenden Bevölkerungszahl aufgestellt.

Die Neuaufstellung des Regionalplans wird unter geänderten Rahmenbedingungen erarbeitet und muss zusätzliche Entwicklungsoptionen für ein Oberzentrum aufzeigen. In der Hansestadt Lübeck ist insbesondere mit einem zusätzlichen Bedarf an Gewerbeflächen zu rechnen. Nach der Gewerbeflächenprognose der CIMA aus dem Jahr 2021 besteht in der Hansestadt Lübeck ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf zwischen 2021 bis 2035/40 von rd. 157 ha (netto, 2035) bzw. 210 ha (netto, 2040). Dieses Ergebnis resultiert aus der Zusammenschau von realen Gewerbeflächenverkäufen der Vergangenheit und den Ergebnissen eines trendbasierten Prognosemodells, die zu einem einzelnen Prognosewert zusammengeführt wurden. Es entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von 10,5 ha (netto). Seit der Erstellung des Gutachtens wurde das Bauleitplanverfahren für den ersten Abschnitt des Gewerbegebietes Semiramis (B-Plan 15.04.00 – Kronsfordter Landstraße südl. BAB 20) mit 34 ha netto abgeschlossen und befindet sich in der Umsetzung bzw. der Vermarktung. Mehr als 50% der Flächen des Gewerbegebietes Semiramis wurden bereits vermarktet, so dass in der Hansestadt Lübeck insgesamt noch unbebaute Gewerbeflächen (Bestandsflächen) in Höhe von rd. 20 ha (netto) zur Verfügung stehen.

Das CIMA Gutachten wurde von der Bürgerschaft in der Sitzung am 30.09.2021 zur Kenntnis genommen.

Basierend auf den Inhalten des Gutachtens und des zwischenzeitlich durchgeführten Stadtentwicklungsdialoogs wurde seitens der Verwaltung ein Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und des Verkehrsentwicklungsplans mit der quantitativen Vorgabe, dass 200 ha (brutto) zusätzliche Gewerbeflächen ausgewiesen werden, formuliert (Beschlussvorschlag VO/2021/10558).

Die Bürgerschaft der Hansestadt hat in Ihrer Sitzung vom 30.06.2022 beschlossen, den Beschlussvorschlag VO/2021/10558 (Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und den Verkehrsentwicklungsplan) wie folgt zu ändern:

„[...] Basierend auf den Inhalten des Stadtentwicklungsdialoogs wird der Bürgermeister beauftragt, bei der Erstellung des FNP und VEP folgende Grundsätze umzusetzen:

Im Entwurf des FNP werden in Anlehnung an die Szenarien [...] 250 ha Gewerbefläche (jeweils brutto; zusätzlich zu den bereits laufenden B-Plänen und den bereits im Wartestand befindlichen Planungsvorhaben) dargestellt. Es sind darüber hinaus Potenzialflächen zu prüfen, auf denen Großsiedlungen (brutto 20 ha und mehr) realisiert werden könnten. Der Bürgermeister möge aufzeigen, wo durch Kooperationen mit dem Umland weitere Flächenpotenziale zur Entwicklung erschlossen werden können. Eine Erschließbarkeit durch Wasserstraße oder Schienenverkehr sollte berücksichtigt werden.“

Daher wird von Seiten der Hansestadt Lübeck die Aufnahme der zusätzlichen Flächen in den Achsenraum sowie die Aufnahme der angedachten interkommunalen Gewerbegebiete mit den Gemeinden Hamberge und Stockelsdorf in die Nahbereichstexte ausdrücklich begrüßt.

Die grundsätzliche Kritik aus der ersten Stellungnahme zur bisherigen Abgrenzung der Achsenräume im Bereich Lübeck wird jedoch weiterhin aufrecht gehalten. Die Achsenraumabgrenzung auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck steht in einem starken Kontrast zu den Achsenraumabgrenzungen im Nahbereich Hamburgs. In dem ehemaligen Planungsraum IV wurden die Siedlungsachsen deutlich weniger eng entlang des bestehenden Siedlungskörpers abgegrenzt. Da es sich nunmehr um einen gemeinsamen Planungsraum handelt, muss ein in sich konsistenter Planungsansatz verfolgt werden, da es sich um eine Neuaufstellung und nicht um eine reine Fortschreibung des bestehenden Regionalplanes handelt. Der vorliegende Entwurf lässt eine leider einheitliche Systematik zur Ausweisung von Siedlungsachsen vermissen. Dadurch gibt es in dem vorliegenden Entwurf eine eindeutige Ungleichbehandlung der einzelnen Ordnungsräume innerhalb des Planungsraumes III.

Siedlungsachsen sollten grundsätzlich, genauso wie die regionalen Grünzüge, nicht als Instrument zur Abgrenzung des Innenbereichs- mit dem Außenbereich genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn keine klaren topographischen Gegebenheiten bestehen, die eine offensichtliche Grenze für Siedlungsentwicklung darstellen. Die konkrete Abgrenzung sollte vielmehr der Planungshoheit der Gemeinde überlassen werden und mehr Entwicklungsoptionen aufzeigen. In den Grenzbereichen sollten Bauleitplanungen nicht vom Ermessen der Landesplanungsbehörde abhängig sein, sondern Spielräume im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden ermöglichen. Diese Spielräume sollten auch kartographisch dargestellt werden. Wenn Achsenraumabgrenzungen grundlegend und auch in der bestehenden Praxis unscharf und generalisiert dargestellt werden, muss dies auch im Achsenraum für Lübeck erfolgen. In Richtung Hamberge wurde dies im Lübecker Achsenraum bereits umgesetzt.

Zudem sollte folgende Siedlungsachse in den Regionalplan angepasst werden:

St. Jürgen: In der ersten Stellungnahme wurde seitens der Hansestadt Lübeck gefordert: „Für den Bereich südlich des Gewerbegebiets Kronsforders Landstraße bis zur Deponie Niemark muss klargestellt werden, dass durch das Symbol für Abfallentsorgungsanlagen im Umfeld der Deponie auch sonstige gewerbliche Nutzungen, die im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind, damit auf eine zusätzliche Achsenraumerweiterung verzichtet werden kann.“ In dem Votum der Landesplanung, enthalten in der Synopse zur ersten Stellungnahme, wird fälschlicherweise ausgeführt, dass eine „Erweiterung der Abfalldeponie [...] auch unabhängig von einer Achsenraumerweiterung erfolgen“ kann. In diesem Bereich ist jedoch keine Erweiterung der Deponie, sondern die Ansiedlung von sonstigen gewerblichen Nutzungen, die teilw. nur mittelbar im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen, beabsichtigt. Wenn diese Nutzungen nicht von dem Symbol für Abfallentsorgungsanlagen abgedeckt sind, ist die Siedlungsachse bis an den Rand der Deponie Niemark zu erweitern. Es handelt sich hierbei um einen erheblich vorbelasteten Raum der zwischen dem aktuell in Umsetzung befindlichen Gewerbegebietes Semiramis (B-Plan 15.04.00 – Kronsforders Landstraße südl. BAB 20) und der Deponie Niemark liegt.

Zu Kapitel 4.2 - Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr

In dem Kapitel 4.2 - Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr werden unter „2 Z“ (S. 97) prioritär umzusetzende Maßnahmen für das Schienennetz gelistet. Der erste Punkt „zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Puttgarden (Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung) sowie Neubau der Fehmarnsundquerung und Ausbau der Überholgleise im Gesamtabschnitt Hamburg–Lübeck–Puttgarden“ ist zu ergänzen um den drei- bis viergleisigen Ausbau Lübeck Hbf – Abzw. Waldhalle (- Bad Schwartau) sowie die bessere Entflechtung der Strecken nördlich und südlich des Lübecker Hbf durch verstärkten Bau kreuzungsfreier Ein- und Ausfädelungen. Außerdem ist eine Nordanbindung der Strecke Lübeck – Travemünde an die FFBQ-Hinterlandanbindung in Form der sog. Nordkurve für Schienengüterfernverkehre des Port of Lübeck vorzusehen.

Der zweite Punkt „Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck–Büchen–Lüneburg mit Neubau von Kreuzungsbahnhöfen in Lübeck Süd und Echem Süd“ ist zu ergänzen um „sowie die Sanierung oder den Neubau der Lauenburger Elbbrücke“.

Der dritte Punkt „Ausbau der Regionalbahnverbindung Lübeck–Schwerin mit Elektrifizierung im Abschnitt Lübeck–Bad Kleinen“ ist zu ergänzen um „sowie den Bau der neuen elektrifizierten Verbindungskurve bei Bad Kleinen, die durchgehende Züge von Lübeck nach Schwerin und Berlin ermöglicht“.

Bei „6 Z“ (S. 98) sollte noch eine perspektivische Elektrifizierung der Strecke Kiel – Lübeck aufgenommen werden.

Die bei „7 G“ (S. 98) erwähnte Maßnahme des drei- bis viergleisigen Ausbaus Lübeck Hbf – Abzw. Waldhalle (- Bad Schwartau) sollte nach „2 Z“ (prioritär, s. o.).

Hintergrund:

- Engpass im Bahnknoten Lübeck: Bereits heute ist die Strecke zwischen Lübeck Hbf und Abzweig Waldhalle ein Nadelöhr mit nur zwei Gleisen – stark belastet durch SPNV, SGV und SPFV.
- Zukünftige Überlastung: Mit Inbetriebnahme der Fehmarnbeltquerung (FFBQ) droht eine vollständige Überlastung dieser Strecke, was auch die aktuell der HL durch das EBA vorgelegte Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung (EBWU) der DB InfraGO zeigt.
- Leistungsfähiger Bahnknoten Lübeck: Ohne Ausbau ist keine nachhaltige Entwicklung des Bahnknotens Lübeck möglich – weder für regionale noch überregionale Verkehre.

Bei „9 G“- (S. 99) sollte Punkt 3 wie folgt geändert werden (Ergänzungen *kursiv*):

„~~Mittel- bis langfristige~~ Weiterentwicklung der Schienenpersonennahverkehr-Achsen von Lübeck in Richtung Büchen, Travemünde-Strand, Neustadt (Holstein), *HL-Schlutup* und *Malente Nord* zu einem regionalen S-Bahn-System“.

Zudem sollte Punkt 4 wie folgt geändert werden (Ergänzungen *kursiv*): „Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte im Planungsraum: auf der Relation Lübeck–Büchen in *Lübeck-Buntekuh*, Lübeck-Genin, *Lübeck Vorrader Straße* und Pogeez, auf der Relation Lübeck–Kiel in Malente Markt, Malente Nord, Malente Ost, Eutin Carl-Maria-von-Weber-Straße, Bockholt, *Gleschendorf*, ~~und~~ *Techau*, *Lübeck Oderstraße* und *Lübeck Einsiedelstraße* auf der Relation Lübeck–Travemünde in

Lübeck-Kücknitz Waldhusen, auf der Relation Lübeck – Neustadt i. H. in Sierksdorf Hansapark, auf der Relation Heide–Husum in Weddingstedt und auf der Relation Elmshorn–Itzehoe–...“.
Die neuen Stationen sollen auch kartographisch festgehalten werden (3.4 Themenkarte Schienenverkehr).

Zudem sollten in „G 9“ als zusätzliche Punkte die anzustrebenden Reaktivierungen Malente – Lütjenburg, Hagenow Land – Ratzeburg (– Lübeck) sowie Eutin – Neustadt i. H. zusätzlich aufgenommen werden.

„B 1“ (S. 100) sollte vor dem Hintergrund der Klima- und Verkehrswende um eine ambitioniertere Zielsetzung erweitert werden und am bundespolitischen Ziel einer Verdopplung der Fahrgastzahlen im Zuge des D-Takts angeknüpft werden.

Zudem sollte bei „B 1“ (S. 101) beim Absatz

„Die elektrifizierte Bahnstrecke Hamburg–Lübeck hat als Teil der internationalen Vogelfluglinie für den Güterverkehr und die Anbindung der nordöstlichen Teilräume des Planungsraums an das Schienenfernverkehrsnetz erhebliche Bedeutung.

Aufgrund der durch den Mischbetrieb im Güter-, Fern- und Nahverkehr bestehenden Streckenauslastung sind jedoch weitere Ausbaumaßnahmen erforderlich.“

Auch noch die Bedeutung der Vogelfluglinie für den Tourismus festgehalten werden und die Forderung nach (Wieder)-Einführung touristischer Fernzüge der Relation Rhein/Ruhr – Hamburg – Lübeck – Ostseebäder nach Fertigstellung der Infrastruktur aufgenommen werden – ähnlich wie im Absatz zur Marschbahn. Ähnlich wie im Absatz zur Relation Aarhus – Flensburg – Hamburg ein Mindesttakt gefordert wird, sollte auch für die Relation Hamburg – Lübeck – Kopenhagen ein Mindesttakt (1h-Takt) festgehalten werden.

Bei „B zu 6“- (S. 106) sollte der nachfolgende Satz wie folgt geändert werden (Ergänzungen in *kursiv*):

„Neue Haltepunkte sind hierbei perspektivisch in Malente Nord, Malente Markt, Malente Ost, Eutin Carl-Maria-von-Weber-Straße, Bockholt, *Gleschendorf*, und Techau, *Lübeck Oderstraße und Lübeck Einsiedelstraße* geplant“.

Die gleichen Ergänzungen sind auch in „B zu 9“ vorzunehmen, hierbei sind auch noch die zusätzlichen Haltepunkte Lübeck-Kücknitz Waldhusen (Relation Lübeck - Travemünde) und Sierksdorf Hansapark (auf der Relation Lübeck – Neustadt i. H.) zu ergänzen.

Zu Kapitel 6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Es wird für notwendig erachtet, in das o.g. Kapitel auch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz einzufügen.

Denn in der Wiederherstellungsverordnung der EU (WVO) wird gefordert, dass bis 2030 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Moorböden wiederhergestellt werden. Bis 2040 müssen 40 Prozent und bis 2050 müssen 50 Prozent wiederhergestellt werden. Hierbei muss der Anteil von Wiedervernässung bei einem Viertel (2030) beziehungsweise bei einem Drittel (2040 und 2050) liegen.

Da es sich entsprechend der Verordnung um freiwillig durchgeführte Maßnahmen handeln soll, wird angeregt, diese Moorböden als „Vorbehaltsgebiete“ für den Klimaschutz und die Klimaanpassung darzustellen und mit entsprechenden Zielen zu versehen.

Es wird zudem darum gebeten, die Zielsetzungen für „Vorbehaltsgebiete“ im Landesentwicklungsplan entsprechend zu ergänzen.

Die Hansestadt Lübeck hat ambitionierte Ziele für den Ausbau der Photovoltaik (Beschluss „Photovoltaik in Lübeck – Konkretisierung des Masterplan Klimaschutz“ vom 22.05.2025). Bis 2040 sollen im Stadtgebiet 800 GWh aus Sonnenenergie erzeugt werden. Dies dient nicht nur der Umsetzung des Lübecker Masterplans Klimaschutz, sondern hat vor allem den Anspruch einen angemessenen Beitrag zu den Landes- und Bundeszielen zu leisten. Obwohl dabei möglichst viel Photovoltaik auf Dachflächen entstehen soll, ist eine Nutzung der Freiflächen unerlässlich. In bereichsübergreifender Zusammenarbeit und insbesondere unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange wurden dabei geeignete Flächen identifiziert. Einige der geeignetsten Flächen befinden sich dabei im Norden Lübecks entlang der B 75 bzw. in der Nähe der Ortsteile Beidendorf und Wulfsdorf. Das entscheidende Hindernis ergibt sich dort allerdings aus den bestehenden bzw. geplanten regionalen Grünzügen (siehe auch Stellungnahme zu Kapitel 2.2). Aus Sicht der Klimaleitstelle sollte Photovoltaik in diesem Bereich zugelassen werden. Dies dient letztendlich auch dem Natur- und Landschaftsschutz, da ansonsten weniger vorbelastete Flächen für die Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energie genutzt werden müssten, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

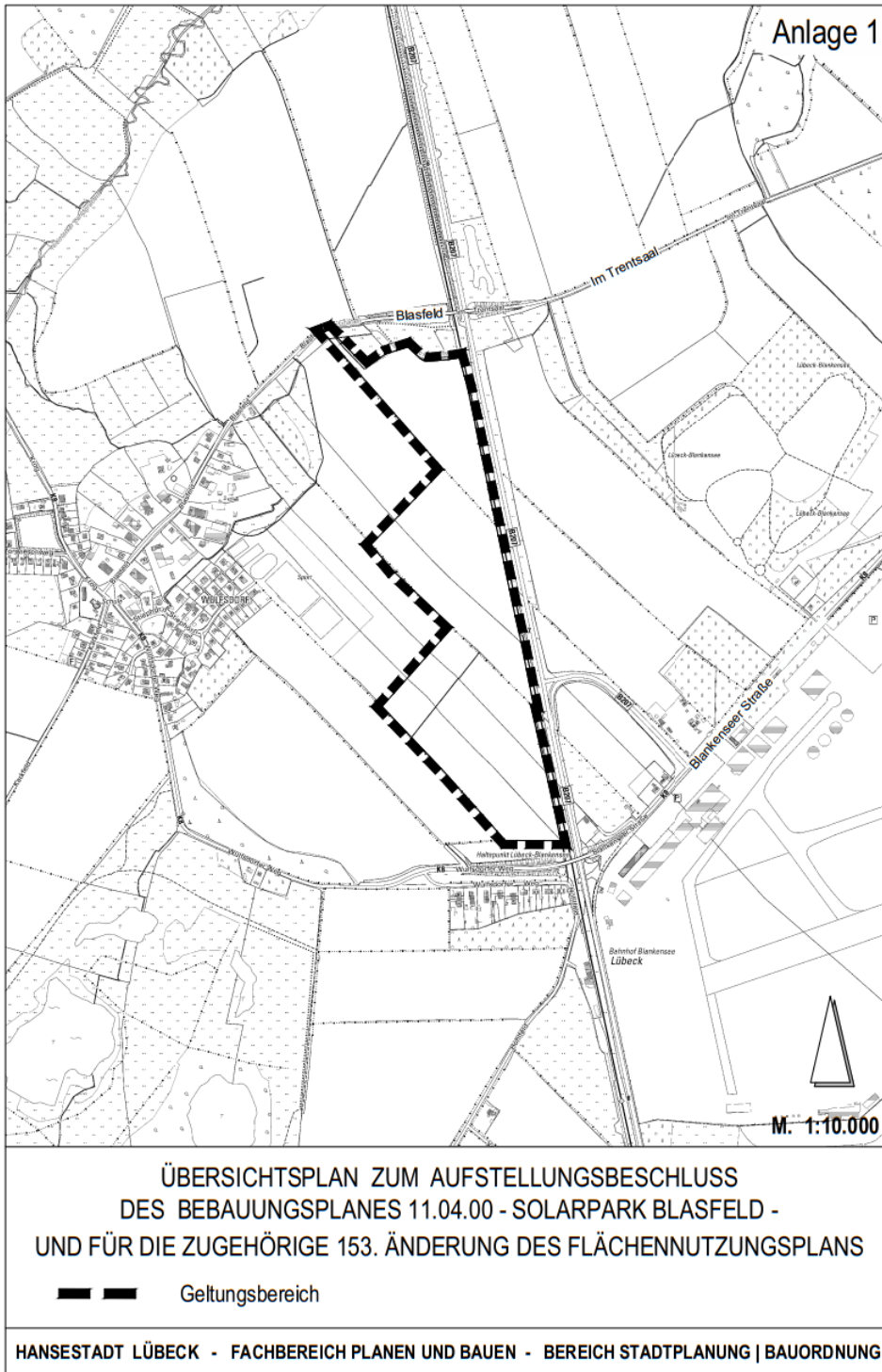
Karsten Schröder
Bereichsleiter Stadtplanung und Bauordnung

Anlagen:

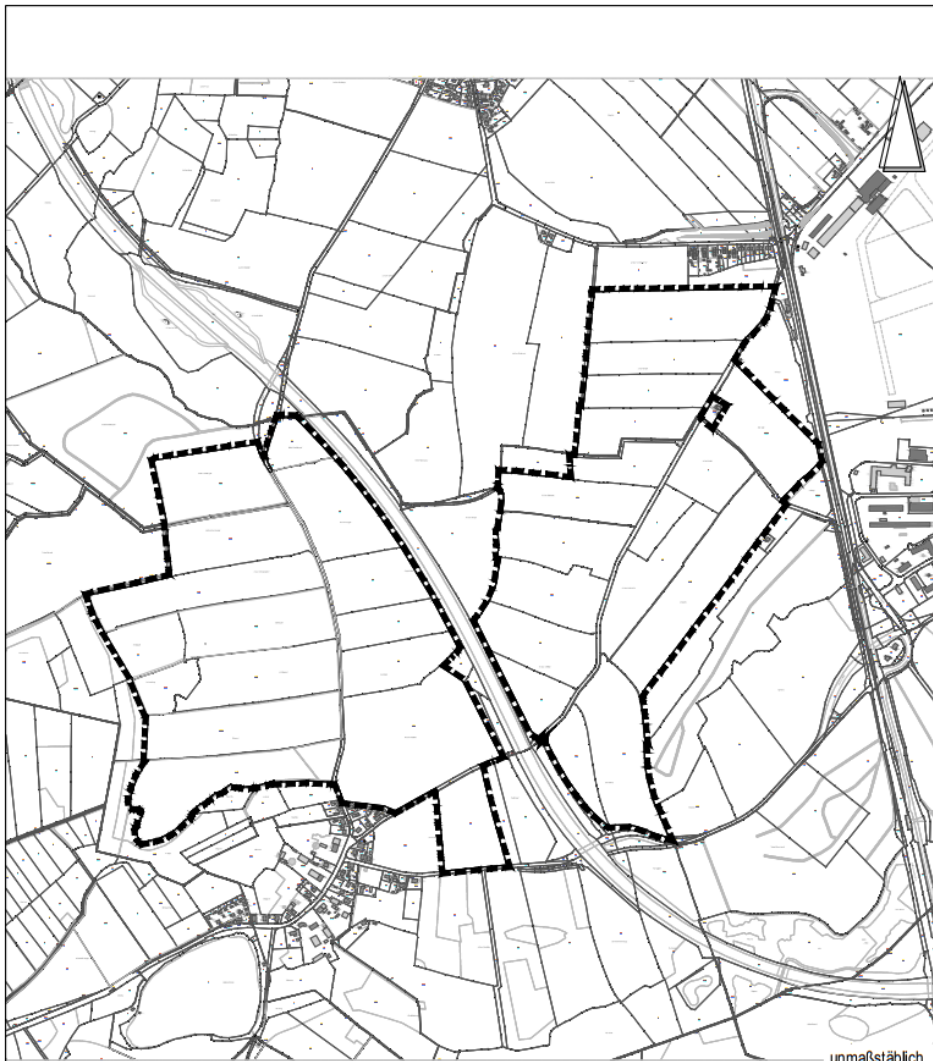
Anlage 1: Konzept zur Ansiedlung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen

<https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1016360>

Anlage 2: Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschlusses des B-Plan 11.04.00 – Solarpark Blasfeld
– (in Vorbereitung)



Anlage 3: Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschlusses des B-Plan 12.01.00 - Solarpark Lübeck-Beidendorf



ÜBERSICHTSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN 12.01.00 - SOLARPARK LÜBECK-BEIDENDORF -
UND FÜR DIE ZUGEHÖRIGE 152. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

 Geltungsbereich